

Kurzarbeitergeld – Arbeitnehmerüberlassung

1. Ausnahmeregelung zur Arbeitnehmerüberlassung gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2a AÜG >

Unter welchen Bedingungen kann ich meine Arbeitnehmer an ein anderes Unternehmen zur Arbeitsleistung überlassen?

Interessierte Arbeitgeber können auf die FAQ des BMAS hingewiesen werden:

[LINK FAQ des BMAS](#) (auf der Homepage ganz unten zu finden):

Wenn Sie keine Arbeitnehmerüberlassung durchführen, aber im Rahmen der aktuellen Corona-Krise eigene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anderen Unternehmen, die einen akuten Arbeitskräftemangel (z. B. in der landwirtschaftlichen Erzeugung und Verarbeitung, in der Lebensmittellogistik oder im Gesundheitswesen) haben, überlassen wollen, **können Sie dies ausnahmsweise auch ohne eine Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) tun.**

Voraussetzung hierfür ist, dass

- die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Überlassung zugestimmt haben,
- Sie nicht beabsichtigen, dauerhaft als Arbeitnehmerüberlasser tätig zu sein und
- die einzelne Überlassung zeitlich begrenzt auf die aktuelle Krisensituation erfolgt.

Die gesetzliche Regelung hierzu finden Sie in § 1 Absatz 3 Nummer 2a AÜG. Angesichts der besonderen Bedeutung derartiger Einsätze ist es sachgerecht und dem unionsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz entsprechend, wenn die eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit den Stammbeschäftigten im Einsatzbetrieb gleichgestellt werden. Grundsätzlich nicht erlaubt ist die Überlassung von Arbeitskräften an Unternehmen des Baugewerbes für Tätigkeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden. Was ein Baubetrieb ist, ergibt sich aus der Baubetriebe-Verordnung.

Die Ausnahmeregelung gilt nur für die Fälle, die den Coronabezug aufweisen und die anderen vom BMAS aufgeführten Voraussetzungen erfüllen, **nicht generell für alle**, die während der Pandemiezeit verleihen wollen. Ob die Voraussetzungen der gelegentlichen Arbeitnehmerüberlassung vorliegen, müssen die daran interessierten Arbeitgeber und Unternehmen eigenständig beurteilen. **Seitens der BA können hierzu keine weitergehenden Beratungen erfolgen.**

2. Verfahren bei Anwendung der Ausnahmeregel nach § 1 Abs. 3 Nr. 2a AÜG:

Die übrigen Bestimmungen des AÜG finden keine Anwendung bei der Anwendung der Ausnahme nach § 1 Abs. 3 Nr. 2a AÜG. Daher ist auch keine Anzeige und kein Antrag bei der Erlaubnisbehörde geboten; parallel keine Anzeige gemäß § 1 a AÜG.

3. Arbeitnehmerüberlassung im Allgemeinen

Für Informationen zur Arbeitnehmerüberlassung beachten Sie bitte unsere [Fachlichen Weisungen zum AÜG](#) .